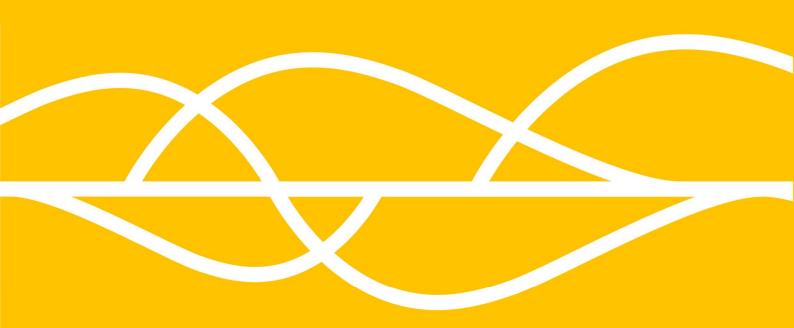
Vorläufige Netzentgelte Strom der e-regio Netz GmbH gültig ab 01.01.2026





Entgelte für die Netznutzung

Gem. § 20 Absatz 1 Satz 2 EnWG gelten die angegebenen Entgelte als vorläufig. Änderungen können sich bis zum 31.12.2025 ergeben.

gültig ab: 01. Januar 2026

Die Entgelte bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzlicher Abgaben und Umsatzsteuer.

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung

Jahresleistungspreise

Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer >= 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	Euro/kW/α	ct/kWh	Euro/kW/α	ct/kWh
Mittelspannung	13,19	4,09	95,64	0,79
Umspannung MS/NS	18,24	5,65	132,27	1,09
Niederspannung	24,64	7,14	161,43	1,67

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung

Entnahmestelle	Leistungspreis	Arbeitspreis	
	Euro/kW/a	ct/kWh	
Mittelspannung	15,94	0,79	
Umspannung MS/NS	22,05	1,09	
Niederspannung	26,91	1,67	



Entgelte für Kunden ohne Lastgangmessung

Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf,	
gewerblicher Bedarf und sonstiger Bedarf / SLP	netto
Arbeitspreis	9,30 ct/kWh
Grundpreis	80,30 Euro/α

Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a	EnWG und
Speicherheizungen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024	netto
Arbeitspreis	1,89 ct/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/α



Entgelte für Straßenbeleuchtung

Entnahme durch öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen gemäß § 17 Absatz 6 StromNEV		
	netto	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
	Euro/kW/a	ct/kWh
Mittelspannung (mit Umspannung auf Niederspannung)	132,27	1,09
Niederspannung		6,98



Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG (ab 01.01.2024)

Für ab 01.01.2024 neu hinzukommende Verbrauchseinrichtungen ohne Lastgangmessung besteht für die Betreiber die Möglichkeit zwischen drei Abrechnungsmodulen zu wählen. Bei Modul 1 erfolgt eine pauschale Netzentgeltreduzierung, bei Modul 2 eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreisnetzentgeltes um 60% und bei Modul 3 erfolgt eine zeitvariables Netzentgelt.

Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, ist das Modul 1 als "Standardmodul" vorgesehen. Betreiber mit Lastgangmessung können nur Modul 1 oder Modul 3 wählen. Modul 1 und 3 werden gemeinsam gemessen. Die Messung für Modul 2 erfolgt separat.

Modul 1 und 3 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und weiterem Letztverbrauch)			
Entnahme in Niederspannung	Grundpreis Euro/α	Arbeitspreis ct/kWh	
Modul 1 (ganztätig) und Modul 3* täglich 6 bis 15 Uhr und 20 bis 24 Uhr (Standardlasttarifstufe)		9,30	
Modul 3* – täglich 0 bis 6 Uhr (Niedriglasttarifstufe)	80,30	3,72	
Modul 3* – täglich 15 bis 20 Uhr (Hochlasttarifstufe)		15,96	
Pauschale Entgeltreduzierung für Einrichtung der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie	-136,98	Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 sinken	
Modul 2** im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (separat gemessene Entnahmen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG)			
Entnahme in Niederspannung	0,00	3,72	

^{*} ausschließlich statt Modul 1 wählbar, Umsetzung ab dem 01.04.2025

^{**} separate Messung erforderlich (für die kein zusätzlicher Grundpreis erhoben wird)



Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung

Entnahme und Einspeisung mit Lastgangmessung

	Messstellenbetrieb
	Euro/a
Zähler Mittelspannung	
inkl. Kommunikationseinrichtung	445,42
zzgl. Wandlersatz	97,72
Zähler Niederspannung	
inkl. Kommunikationseinrichtung	325,16
zzgl. Wandlersatz	16,21

Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangmessung

	Messstellenbetrieb	Zusatz-Messung
	Euro/α	Euro
Einrichtungszähler - Eintarif	11,97	3,30
Einrichtungszähler - Zweitarif	13,06	3,30
Zweirichtungszähler - Eintarif	23,94	3,30
Zweirichtungszähler - Zweitarif	24,97	3,30
Wandler Mittelspannung	97,72	
Wandler Niederspannung	16,21	
Schaltgerät oder Tarifschaltung	11,83	

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig eine Messung pro Jahr enthalten. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährig, vierteljährig oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.



Konzessionsabgabe

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung (Fassung vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 07.07.2005) festgelegten Höchstpreisen.

KWKG-Umlage / § 19 StromNEV-Umlage/ Offshore-Netzumlage

		Offshore -	§ 19
		Netzumlage	StromNEV
Letztverbrauchskategorien	KWKG	§ 17 f EnWG	Umlage
	Ct/kWh	Ct/kWh	Ct/kWh
Nichtprivilegierte	Noch nicht	Noch nicht	Noch nicht
Letztverbräuche	veröffentlicht	veröffentlicht	veröffentlicht

Die Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Offshore-Netzumlage und § 19 Abs. 2 StromNEV (§19 Umlage) richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der ÜNB.